

Verbandsordnung für den Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd

(Stand Beschluss Verbandsversammlung ZSPNV Süd am 13.12.2021)

§ 1

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd sind gemäß § 6 Abs. 2, Satz 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG -) die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz, die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken sowie das Land Rheinland-Pfalz. Weitere Mitglieder sind die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Bingen und Ingelheim. Falls gemäß § 5 Abs. 3 NVG eine Bestimmung zum Aufgabenträger erfolgt oder die Bestimmung zum Aufgabenträger widerrufen wird, sind die Sätze 1 und 2 durch die zentrale Geschäftsstelle des Zweckverbandes entsprechend anzupassen. Im Übrigen bleibt § 5 Abs. 3 NVG unberührt.
- (2) Das Gebiet des Verbandes umfasst das Territorium seiner kommunalen Mitglieder.

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband „Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd“ wird umbenannt in "Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd" (ZÖPNV RLP Süd).
- (2) Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd“.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband nimmt die ihm nach dem NVG zugewiesenen Aufgaben wahr. Diese umfassen insbesondere gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NVG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 NVG die Planung, Gestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe des NVG.
- (2) Der Zweckverband nimmt nach § 9 Satz 3 NVG die ihm übertragene Aufgabe als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wahr.

- (3) Die Aufgabenträger der regionalen Buslinien sind in § 5 Abs. 1 und 3 NVG bestimmt. Die regionalen Buslinien, die unter die Finanzierungsregeln nach § 16 Abs. 7 NVG fallen (nachfolgend regionale Hauptlinien genannt), sind Teil der Linienbündel in den Verkehrsverbänden. Dabei obliegt deren Planung und Gestaltung den Regionalausschüssen in Abstimmung mit der zentralen Geschäftsstelle des jeweiligen Zweckverbands sowie dem für den ÖPNV zuständigen Ministerium, die ebenfalls Partner der jeweiligen Kooperations- und Finanzierungsverträge werden. Diese Verträge regeln das Weitere insbesondere zum Leistungsvolumen, zum Vertragscontrolling und zur Vertragsfinanzierung für die Linienbündel.
- (4) Der Zweckverband nimmt auf Regionalausschussebene für seine kommunalen Mitglieder die Aufgabe als Zusammenschluss (Gruppe) zuständiger Behörden zum Erlass der allgemeinen Vorschriften im Sinne der Verordnung EG Nr. 1370/2007 wahr. Für den VRN-Tarif liegt gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 NVG die Regelungskompetenz beim Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar, für den RNN-Tarif beim Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund.
- (5) Der Zweckverband kann zur Verbesserung des Wettbewerbs im Schienenpersonennahverkehr Instrumente der Beschaffung und Beistellung von Fahrzeugen, der Fahrzeugbeteiligung oder der Finanzierung nutzen.
- (6) Der Zweckverband verwaltet die ihm vom Land nach § 16 Abs. 7 und 9 NVG zur Verfügung gestellten Mittel zur Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge seiner kommunalen Mitglieder auf der Ebene der regionalen Geschäftsstellen und setzt diese gemäß § 13 Abs. 2 dieser Verbandsordnung zweckentsprechend ein.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- a. die Verbandsversammlung;
- b. die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher;
- c. die Regionalausschüsse Rheinhessen-Nahe und Pfalz.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 6 Abs. 3 NVG aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat je angefangene 50.000 Einwohner eine Stimme. Sofern eine große kreisangehörige Stadt nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NVG Mitglied des Zweckverbandes ist, bestimmt sich für den betroffenen Landkreis und die große kreisangehörige Stadt die Zahl ihrer Stimmen mit der Maßgabe, dass der Berechnung der Stimmen des Landkreises die um die Einwohnerzahl der großen kreisangehörigen Stadt reduzierte Zahl der Einwohner des Landkreises zugrunde zu legen ist. Das Land verfügt in jeder Verbandsversammlung über 40 v.H. der Gesamtheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Die Zuteilung der Stimmen in der Verbandsversammlung ist regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, anhand der aktuellen Einwohnerzahlen nach dem Hauptwohnsitz in den Gebieten der Aufgabenträger anzupassen; Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Genaueres ergibt sich aus **Anlage 1**, die alle drei Jahre oder nach Beschlussfassung in der Verbandsversammlung auch vorher zu aktualisieren ist.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,
 2. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer Vertreterin/ des Vertreters,
 3. Bestellung der Verbandsdirektorinnen /der Verbandsdirektoren,
 4. Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushalts- und Stellenplans,
 5. Beschluss über die Jahresrechnung, die Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters sowie der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors,
 6. grundsätzliche Themen (z.B. verkehrspolitische Leitlinien), die das Gebiet beider Regionalausschüsse betreffen,
 7. Einrichtung zusätzlicher Kompetenzcentren, wobei dem Land ebenso ein solches Initiativrecht zusteht,
 8. Schienenpersonennahverkehr und regionale Hauptlinien,
 9. Errichten, Übernehmen, Unterhalten und Erweitern von und das Beteiligen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen.
- (2) Die Kooperationsverträge zwischen den Zweckverbänden und den Verbundgesellschaften gem. § 7 Abs. 5 NVG stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt den Landesnahverkehrsplan nach § 11 NVG für das Zweckverbandsgebiet.

§ 7

Verbandsvorsteher/in

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen aus der Mitte der Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder eine Verbandsvorsteherin / einen Verbandsvorsteher und bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter. Diese müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die Amtszeit der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers sowie seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters, endet jeweils mit Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bzw. deren / dessen Ausscheiden aus der kommunalen Vertretung. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit eine neue Verbandsvorsteherin / einen neuen Verbandsvorsteher oder eine neue Stellvertreterin / einen neuen Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher hat den Vorsitz der Verbandsversammlung inne und vertritt den Zweckverband nach außen.
- (4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher ist insbesondere zuständig für:

- a. den Abschluss oder die Änderung von Verkehrsverträgen im SPNV und der regionalen Hauptlinien im Namen seiner Mitglieder;
- b. den Abschluss von Verträgen für die Modernisierung von Infrastrukturen im SPNV;
- c. die Führung von Rechtsstreitigkeiten;
- d. die Zusammenarbeit mit den Verbandsdirektorinnen/ Verbandsdirektoren im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Regionalaussschüsse.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse über Erlass und Änderung der Verbandsordnung sowie des Landesnahverkehrsplans bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 4 NVG.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung, die das Gebiet eines Regionalausschusses betreffen, sind nicht wirksam, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen derjenigen kommunalen Mitglieder aus dem betroffenen Regionalausschuss dagegen stimmen.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind bei besonderer Eilbedürftigkeit zulässig. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Verbandsordnung sowie die Bestellung oder Abberufung des Verbandsvorstehers, seines Stellvertreters oder die Bestellung oder Abberufung des Verbandsdirektors.

§ 9

Verbandsdirektor/in

- (1) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung stehen bis zu zwei Stellen für Verbandsdirektorinnen / Verbandsdirektoren zur Verfügung.
- (2) Die weiteren Aufgaben neben der Koordinierung von regionsübergreifenden Themen werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, den die Verbandsversammlung beschließt. Ein Geschäftsverteilungsplan ist nur dann erforderlich, wenn mehr als eine Verbandsdirektorin / ein Verbandsdirektor bestellt wird.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher schlägt der Verbandsversammlung im Falle einer Neubestellung nach Durchführung eines Auswahlverfahrens die Bestellung der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors vor. Die Verbandsversammlung bestellt den Verbandsdirektor oder die Verbandsdirektorin.
- (4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher benennt auf Vorschlag der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors einen Stellvertreter und gibt dies der Verbandsversammlung zur Kenntnis.
- (5) Das weitere Tätigkeitsgebiet der Verbandsdirektorin/ des Verbandsdirektors ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ausarbeitet. Diese Dienstanweisung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 10

Regionalausschüsse

- (1) In dem Zweckverband werden gemäß § 7 Abs. 1 i.V. m. § 5 Abs. 3 S. 3 NVG zwei Regionalausschüsse gebildet.
- (2) Soweit sich aus dem Nahverkehrsgesetz nichts anderes ergibt, finden für die Regionalausschüsse die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung über den Gemeinderat entsprechende Anwendung.
- (3) Die Regionalausschüsse entscheiden innerhalb ihres jeweiligen Regionalausschussgebiets nach § 7 Abs. 4 Satz 1 2. Hs. NVG über den Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne des Artikels 2 Buchst. I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (4) Die Regionalausschüsse stellen bei Bedarf für ihr Regionalausschussgebiet einen regionalen Nahverkehrsplan im Einklang mit dem Landesnahverkehrsplan nach § 13 NVG auf.
- (5) Die Regionalausschüsse bereiten den Landesnahverkehrsplan gemäß § 11 NVG für ihr jeweiliges Regionalausschussgebiet sowie die mit dem jeweiligen Verbund nach § 7 Abs. 5 Satz 3 NVG zu schließenden Kooperationsverträge vor.
- (6) Der Regionalausschuss Pfalz bedient sich aufgrund des Grundvertrages für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar vom 21.12.1995 zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar-, bzw. der VRN GmbH als regionale Geschäftsstelle.
- (7) Der Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe bedient sich zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund, bzw. der RNN GmbH als regionale Geschäftsstelle.

§ 11

Geschäftsstellen des Zweckverbandes

a) Zentrale Geschäftsstelle

- (1) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung unterhält der Zweckverband eine zentrale Geschäftsstelle in Kaiserslautern.
- (2) Zu den Aufgaben dieser Geschäftsstelle gehören insbesondere:
 - (a) Die Konzeption aller SPNV-Angebote sowie der regionalen Hauptlinien,
 - (b) die Durchführung von Vergabeverfahren für den SPNV,
 - (c) die Konzeption und Rahmenbedingungen für den Vertrieb im SPNV,
 - (d) das Qualitätsmanagement, Controlling für den SPNV,
 - (e) Marktforschung und Kundenzufriedenheitsanalysen,
 - (f) Die Öffentlichkeitsarbeit, das Marketingkonzept und die überregionalen Werbemaßnahmen,
 - (g) und die Mitwirkung bei der Erstellung sowie die Umsetzung des Landesnahverkehrsplans.
- (3) Das Rückgrat des ÖPNV in Rheinland-Pfalz ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 NVG der SPNV. Die zentrale Geschäftsstelle wirkt bei der Aufgabe des Landes mit, die Erhaltung und den notwendigen Ausbau des Schienennetzes sowie der Stationsinfrastruktur zum bestmöglichen Ausbau des SPNV mitzugestalten.

- (4) In Fortsetzung der Regelungen des ausgelaufenen NVG verpflichtet sich das Mitglied Land für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung dem Zweckverband auf Basis einer abzuschließenden Kooperationsvereinbarung das notwendige Verwaltungspersonal und die Verwaltungseinrichtungen [über den Landesbetrieb Mobilität] zur Verfügung zu stellen.

b) Regionale Geschäftsstellen

- (1) Für den Vollzug der Aufgaben der Regionalausschüsse sind gemäß § 7 Abs. 5 NVG die bestehenden Verbundgesellschaften Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH und Verkehrsverbund Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH (regionale Geschäftsstellen) verantwortlich, soweit die jeweiligen Aufgaben nicht gem. § 7 Abs. 6 Satz 3 NVG vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar erfüllt werden.
- (2) Die regionalen Geschäftsstellen übernehmen die operative Umsetzung der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 NVG mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs und der Direktvergaben nach § 10 Abs. 4 S. 2 NVG.
- (3) Zu den Aufgaben der regionalen Geschäftsstellen gehören insbesondere:
- (a) Vertragscontrolling bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Verkehrsverträgen, mit Ausnahme von Verkehrsverträgen betreffend den Schienenpersonennahverkehr,
 - (b) Betrieb eines Kundencenters mit telefonischer und persönlicher Kundenbetreuung und Ticketverkauf,
 - (c) Vertrieb und Produktion der verbundeigenen Mobilitätskarte (soweit vorhanden),
 - (d) Vertrieb aller Ticketarten, insbesondere Jobticket, Seniorenticket, Semesterticket, Gästeticket u.ä.,
 - (e) konzeptionelles und infrastrukturelles Haltestellenmanagement inklusive eines Haltestellenkatasters (Barrierefreiheit) mit Ausnahme von Haltestellen betreffend den Schienenpersonennahverkehr,
 - (f) Marktforschung und Statistik,
 - (g) Planung und Gestaltung flexibler, alternativer, innovativer und ergänzender Verkehrssysteme, wie z.B. Fahrradverleihsysteme, Carsharing etc.,
 - (h) Qualitätsmanagement mit Ausnahme von Qualitätsmanagement betreffend den Schienenpersonennahverkehr
 - (i) und Baustellenmanagement (analog und digital) mit Ausnahme von Baustellenmanagement betreffend den Schienenpersonennahverkehr.
- (4) Das Nähere regeln die Kooperationsverträge, die zwischen den Verbundgesellschaften und dem Zweckverband geschlossen werden.

§ 12

Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss wird von einem durch die Verbandsversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung geprüft.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird im Grundsatz durch die ihm nach § 16 NVG zufließenden Mittel abgedeckt. Über die aufgabenbezogene Verteilung der Finanzmittel entscheidet die Zweckverbandsversammlung im Zuge der Festlegung des Haushalts- und Stellenplans.
- (2) Der Vollzug von Finanzströmen zwischen den Zweckverbänden und den regionalen Geschäftsstellen ist Gegenstand der Kooperationsverträge gem. § 7 Abs. 5 S. 3 NVG. Bestehende Vereinbarungen zwischen den regionalen Geschäftsstellen und Aufgabenträgern zu Finanzierungen/Zuwendungen gelten weiter, auch unter Einbezug von zweckgebundenen Drittmitteln.
- (3) Reichen die Mittel des Zweckverbandes nach Absatz 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs aus, verständigen sich Land und Aufgabenträger im Ständigen Ausschuss nach § 8 Abs. 1 NVG auf geeignete Vorschläge für die Verbandsversammlung zur Deckung oder zur Reduzierung des Finanzbedarfs.
- (4) Der Zweckverband kann gemäß § 10 KomZG zweckgebundene Verbandsumlagen erheben. Es gelten folgende Maßstäbe für die Bemessung der Höhe der Umlagen:
 - (a) Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt als Mitglied des Zweckverbandes 40 % der Verbandsumlage. Die übrigen 60 % der Verbandsumlage tragen die weiteren Mitglieder des Zweckverbandes, wobei Grundlage für die Bemessung der auf die weiteren Mitglieder entfallenden Verbandsumlage der Zug-km Anteil des jeweiligen Mitgliedes des Zweckverbandes im Verhältnis zur Gesamtkilometerzahl aller vom Zweckverband im Verbandsgebiet zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres beauftragten SPNV Verkehrsleistungen ist, zuzüglich der Buskilometerleistungen im Verhältnis 1:5 zum SPNV-Verkehr.
 - (b) Zur Finanzierung von Aufwendungen, die ihrer Art nach nur bei einzelnen Verbandsmitgliedern anfallen, kann eine Sonderumlage von diesen Verbandsmitgliedern erhoben werden. Sofern ein besonderes Landesinteresse an der Maßnahme begründet ist, übernimmt das Land einen Anteil von 25,1 % der Sonderumlage.
 - (c) Wird die Sonderumlage nach Buchstabe (b) zur Finanzierung der Erfüllung der in einer allgemeinen Vorschrift für die Gebiete einzelner Verbandsmitglieder festgelegten tariflichen Verpflichtungen erhoben, so sind für die Bemessung der Umlage die Ausgleichsleistungen, die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen geleistet werden, maßgeblich. Die Ausgleichsleistungen sind dabei jeweils demjenigen Verbandsmitglied zuzurechnen, in dessen Gebiet sie entstehen. Dies erfolgt im Verhältnis der Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder bemessen nach Zug- bzw. Bus-km; Buchstabe (b) Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nach ihren jeweiligen Stimmanteilen.

§ 14

Abwicklung bei Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam, wenn kraft Gesetzes oder durch die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung des erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowie die Schulden des Zweckverbandes, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt worden ist. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Beschäftigten des Verbandes sowie die Rechtsnachfolge für langfristige Verkehrsdienstleistungsverträge sowie Satzungen und Verträge im Zusammenhang der Anwendung von Verbund, Übergangs- und Landestarifen.

§ 15

Aufsicht

Der Zweckverband unterliegt der Rechtsaufsicht des für den öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Ministeriums. Soweit Fragen des Kommunalrechts berührt sind, entscheidet es im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium.

§ 16

Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit sich aus den Bestimmungen des Nahverkehrsgesetzes und dieser Verbandsordnung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) sowie der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

§ 18

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.